

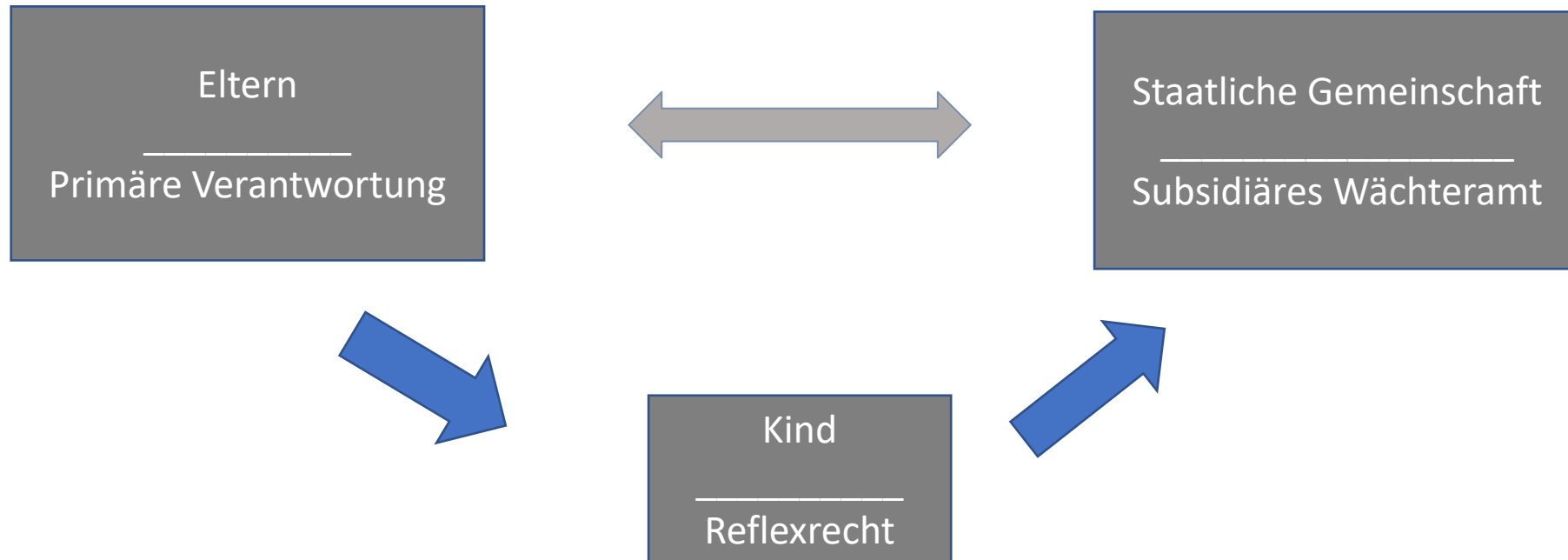
Kinderrechte und Kinderschutz

Dortmund, den 11.03.2022

Der Kinderschutz muss reformiert werden, denn er schützt die Kinder nicht (DER SPIEGEL 7/22, S. 42)

Die tradierte Rollenverteilung im Kinderschutz

§ 1 KKG (BKisSchG) 2012: Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, .. Eltern bei der Wahrnehmung ihres Elternrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen.



- Stichworte:**
- Primat der grundgesetzlich geschützten Elternverantwortung
 - subsidiäre Rolle des Staates als Missbrauchsaufsicht (Wächteramt)
 - keine Grundrechtsposition des Kindes, sondern Reflex auf das Elternrecht

Kinderschutz als Ausdruck von Kinderrechten

§ 1 und 2 des Entwurfs des LKiSchG NRW 2022:

- (1) Kinderschutz dient dem Zweck, den Rechten des Kindes .. zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.
- (2) Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden



- **UN-Kinderrechtskonvention (Rechte auf Beteiligung, Schutz, Förderung)**
- **Das Familienverfahrensrecht (Verfahrensbeistandschaft, Persönliche Anhörung)**
- **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Ombudschaft, Beratungsrechte)**

Stichworte einer kooperativen, kinderrechtebasierten Konzeption des Kinderschutzes

- **Verantwortungsgemeinschaft der staatlichen Institutionen (insbes. Jugendamt, Schule, Gesundheitssektor, Polizei)**
- **Partizipatorischer Kinderschutz, d.h. aktive Beteiligung, Anhörung von Kindern und Eltern**
- **Kooperation aller Beteiligten ohne Rollenvorrang**
- **Wahrung des Datenschutzes durch qualifizierte Beteiligungsverfahren (informierte Zustimmung)**

Ein Beispiel aus der Praxis: Kinderschutzambulanz Konzepte für Kinder Unna-Königsborn
Projektleitung: Britta Discher
b.discher@konzepte-fuer-kinder.de • www.konzepte-fuer-kinder.de

Erfahrungen und Erkenntnisse aus zwei Modellprojekten

Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung

(2011 – 2014 - finanziert durch das Mf KJFKS NRW)
und

„Konzepte für Kinder“

(2015 – 2018 - finanziert durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW)

Konzepte für Kinder 2016 + 2017 Statistik

32 Fallkonferenzen

134 Beratungen

57 Begleitungen

176 Kinder (ohne Geschwister)

Aus den Projekterfahrungen und der wissenschaftlichen Begleitung von „Konzepte für Kinder“ wird deutlich:

- dass die Verständigung im **konkreten Fall** Voraussetzung für eine **verlässliche** Kooperation ist
- dass diese **Verständigung** eine **fachkompetente Moderation** braucht, die den Fokus konstant auf das betroffene Kind richtet
- dass **lokale Kooperationen** ein Schlüssel zur Zusammenarbeit der verschiedenen System sind
- dass der **Bedarf und die Notwendigkeit** einer solchen Fallverständigung enorm sind
- dass eine Abwendung von Kindeswohlvernachlässigung **Entwicklungsstörungen sowie medizinisch relevante Folgeerkrankungen begrenzen oder verhindern** kann/soll.

Fragestellungen in interdisziplinären Fallkonferenzen

- Unterstützt und fördert unsere Entscheidung und unser Handeln die Entwicklung des Kindes?
- Können wir sicherstellen, dass das Kind durch unser Handeln nicht Schaden nimmt?
- Steht das Wohl des Kindes bei unserer Entscheidung und im Handeln im Zentrum?
- Werden unsere Entscheidung und unser Handeln der Situation des betroffenen Kindes gerecht?
- Kann sich das Kind an unserer Entscheidung und in Bezug auf unser Handeln alters- und entwicklungsgemäß beteiligen?

Konzepte für Kinder vom Kind aus denken!!!